

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1957

Nummer 82

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 10. 7. 1957, Verlust eines Dienstsiegels. S. 1617. — RdErl. 16. 7. 1957, Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) im Landesvermessungsdienst, im Kataster- und Gemeindevermessungsdienst und im Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen; hier: Feststellung der zulässigen Lehrlingszahl und Führung der Lehrlingstolle. S. 1617.

D. Finanzminister.

RdErl. 6. 7. 1957, Auslandstagegelder für Jugoslawien. S. 1619. — RdErl. 13. 7. 1957, Vereinfachung der Betriebsmittelversorgung (Kassenbestandsverstärkungen) der Kassen des Landes mit Bundes- und Landesmitteln. S. 1619.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 1620.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verlust eines Dienstsiegels

Bek. d. Innenministers v. 10. 7. 1957 —
I C 2 / 17—63.111

Beim Regierungspräsidenten in Detmold ist das unten näher beschriebene Dienstsiegel Nr. 10 mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen. Es wird daher für ungültig erklärt.

Sollte das Siegel irgendwo in Erscheinung treten, kann mißbräuchliche Benutzung angenommen werden. In einem solchen Falle bitte ich, unverzüglich den Regierungspräsidenten in Detmold zu verständigen.

Beschreibung des Siegels:

Gummistempel, Durchmesser: 35 mm.

Umschriftung: Regierungspräsident des Regierungsbezirks Detmold.

Kennziffer: Nr. 10, am oberen Rande in der Mitte unter der Umschriftung.

— MBl. NW. 1957 S. 1617.

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) im Landesvermessungsdienst, im Kataster- und Gemeindevermessungsdienst und im Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen; hier: Feststellung der zulässigen Lehrlingszahl und Führung der Lehrlingsrolle

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1957 —
I D 1/23 — 22.15

Der RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1956 (MBl. NW. S. 2441) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 der „Inhaltsübersicht“ erhält folgende Fassung: Feststellung der Lehrlingszahl.

2. Unter „Anlagen“ wird gestrichen:

1. Lehrlingsrolle Seite 2451/52.

3. Die Überschrift der Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Feststellung der Lehrlingszahl.

4. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) neu eingestellten oder vorzeitig ausgeschiedenen Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung III sind dem Regierungspräsidenten namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, des Wohnorts und des Beginns und Endes der Lehrzeit mitzuteilen.

(2) Die Ausbildungsstellen der Fachrichtung V teilen neu eingestellte oder vorzeitig ausgeschiedene Vermessungstechnikerlehrlinge dem Regierungspräsidenten — Mitglieder des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure über diesen — namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, des Wohnorts und des Beginns und Endes der Lehrzeit mit.

(3) Die Regierungspräsidenten führen Übersichten, in denen die bei den Ausbildungsstellen der Fachrichtung V ihres Bezirks beschäftigten vermessungstechnischen Hilfskräfte und Lehrlinge namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, der Berufsbezeichnung und des Wohnorts verzeichnet sind. Bei Lehrlingen werden Beginn und Ende der Lehrzeit vermerkt.

(4) bis (6) werden gestrichen.

5. In Nr. 17 werden in der 7. und 8. Zeile des Abs. 4 und in der 5. und 6. Zeile des Abs. 5 die Worte „zulässigen“ sowie „und Führung der Lehrlingsrolle“ gestrichen.

6. Anlage 1 zu Nr. 3 (4) fällt fort.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1956 (MBl. NW. S. 2441).

— MBl. NW. 1957 S. 1617.

D. Finanzminister

Auslandstagegelder für Jugoslawien

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1957 —
B 2705 — 3072/IV/57

Auf Grund der Ermächtigung in Nr. 8 Abs. 3 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen bestimme ich, daß für Jugoslawien die Tagegeldsätze der Ländergruppe A (Nr. 8 Abs. 1 Buchst. a und b ADR) um 25 v. H. zu ermäßigen sind.

Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß mindestens die Tagegeldsätze der Ländergruppe B gewährt werden.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 19. 11. 1953 (MBI. NW. S. 2004).

— MBI. NW. 1957 S. 1619.

Vereinfachung der Betriebsmittelversorgung (Kassenbestandsverstärkungen) der Kassen des Landes mit Bundes- und Landesmitteln

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1957 —
I A 2 Tgb.Nr. 22221/57

Bei der Heranziehung von Betriebsmitteln für den Landes- und den Bundeshaushalt mittels farbiger Schecke (Anl. 8 zur RKO) verfahren die Kassen des Landes bisher regelmäßig noch in der Weise, daß bei Ausstellung der farbigen Schecke die abzuziehenden Beträge auf den Ermächtigungsschreiben abgesetzt und sodann die Schecke zusammen mit den zugehörigen Ermächtigungsschreiben der Landeszentralbank zur Gutschrift und Bescheinigung der Kassenbestandsverstärkung vorgelegt werden. In Übereinstimmung mit der vom Bundesminister der Finan-

zen durch seinen RdErl. v. 2. 11. 1956 — II A 6 — F 160 — 31/56 — I A/4 H 21 006—1/56 (Min.BIFin. S. 860) getroffenen Regelung bitte ich bei der Heranziehung von Bundes- oder Landesbetriebsmitteln ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Die Vorlage der Ermächtigungsschreiben durch die Bedarfssachen an die zuständige Landeszentralbank unterbleibt.
2. Vor Hingabe der farbigen Schecke hat der für die Kasse bestellte Kassenaufsichtsbeamte — § 17 RKO — sich bei Anbringung des Sichtvermerks auf den farbigen Schecken — § 3 Abs. 2 der Anlage 8 RKO — von der Übereinstimmung des jeweiligen Betrages lt. farbigem Scheck mit dem Eintrag auf der Rückseite des Ermächtigungsschreibens zu überzeugen und dies durch Beisetzung seines Namenszeichens mit Tagesangabe neben dem Betrag im Ermächtigungsschreiben zu bestätigen.
3. Weiter ist das persönliche Erscheinen der Kassenbeamten bei der Zentralbankstelle in den Fällen einer Verstärkung des Kontos der Kasse entbehrlich. Bei nicht am Dienstort der Kasse befindlichen Landeszentralbankenrichtungen kann die Kasse die farbigen Schecke ihrer kontoführenden Landeszentralbank mit einem gewöhnlichen Brief übersenden. Von einer Übersendung per Einschreiben kann also abgesehen werden, da die farbigen Schecke nur eine eng begrenzte Verwendungsmöglichkeit besitzen.

— MBI. NW. 1957 S. 1619.

Berichtigung

Betrifft: Zusatzurlaub für schwerbeschädigte Beamte.
RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1957 — II A 2 — 28.16 — 126/57 (MBI. NW. S. 1542).

Auf S. 1543 muß es in der 2. Zeile richtig heißen: „... Zusatzurlaub von mindestens 6 Tagen im Urlaubsjahr.“

— MBI. NW. 1957 S. 1620.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)